Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5173

13. 05. 76

Sachgebiet 791

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
— Drucksachen 7/886, 7/5171 —

und zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
— Drucksachen 7/324, 7/5171 —

und zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Rahmenvorschriften für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Anpassung bundesrechtlicher Vorschriften an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG)
— Drucksachen 7/3879, 7/5171 —

Bericht des Abgeordneten Peters (Poppenbüll)

Die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 7/886, 7/324 und 7/3879 sind in Anlehnung an den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf vom federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten neu gefaßt worden. Diese Fassung als Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den landesrechtlichen Regelungen werden durch den Gesetzentwurf Rahmenvorschriften für Naturschutz und Landschaftspflege erlassen, die im notwendigen Umfang zu einer Rechtsvereinheitlichung führen, den Ländern aber gleichzeitig entsprechend ihren regional unterschiedlichen Situationen Lösungsmöglichkeiten offenlassen.

Unmittelbar wird der Bundeshaushalt dadurch nicht mit Kosten belastet. Die Kostenbelastung der Länder und Gemeinden halten sich weitgehend im Rahmen des bisher geltenden Rechts.

§ 30 des Gesetzentwurfs beinhaltet die finanzielle Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach kann sich der Bund im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Förderung durch Finanzhilfen beteiligen, die den Ländern gewährt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die gesamtstaatliche oder internationale Verantwortung des Bundes erforderlich ist. Es werden des-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

halb von Fall zu Fall in den Haushalt des Bundes entsprechende Mittel einzusetzen sein.

Für 1976 sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans bei Kap. 10 02 Tit. 882 07 mit der Zweckbestimmung „Zuweisung nach dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Förderung von Naturparken" 2 000 000 DM eingestellt worden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 5. Mai 1976

Der Haushaltsausschuß

Leicht Vorsitzender

Peters (Poppenbüll) Berichterstatter